

Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

**Benutzungsordnung
für die Sportanlage „Tiefental“
vom 14. September 1989**

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat am 14.9.1989 die folgende Benutzungsordnung für die Sportanlage „Tiefental“ in Burladingen beschlossen:

werden. Im Einvernehmen mit dem Platzwart und ggf. mit dem jeweiligen verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter kann die Anlage auch von Einzelpersonen für sportliche Übungen benutzt werden.

Vorwort:

Die Sportanlage Tiefental steht im Eigentum der Stadt Burladingen und dient der körperlichen Erziehung und sportlichen Betätigung der gesamten Einwohnerschaft, insbesondere aber der Schul- und Vereinsjugend. Gleichzeitig wird mit ihr angestrebt, eine Stätte menschlicher Begegnung zu schaffen.

Der gemeinnützige Charakter der Sportanlage soll für jeden, sei er Benutzer oder lediglich Besucher, als Verpflichtung verstanden werden, die Anlage samt den dazugehörenden Einrichtungen und Geräten pflegend und schonend zu behandeln, um sie damit auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, seien es Besucher oder Benutzer, verbindlich, die sich auf bzw. in der Sportanlage aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie ihre Bestimmungen sowie ggf. alle sonstigen die Sportanlage bzw. ihre Benutzung betreffende Anordnungen. Zur Sportanlage im Sinne dieser Benutzungsordnung gehören auch die sie umgebende Anlagen, wie z.B. Zugänge und Grünanlagen.

(2) Die Benutzungsordnung wird im Amtsblatt der Stadt Burladingen veröffentlicht. Den regelmäßigen Benutzern wird eine Ausfertigung der Benutzungsordnung überlassen. Der Platzwart gewährt auf Wunsch Einsicht in die Benutzungsordnung.

§ 2

Benutzerkreis, Benutzerzweck

Die Sportanlage dient

1. Den Schulen für deren Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Veranstaltungen.
2. den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren sportlichen Übungsbetrieb und Wettkampfanstellungen.

Sie wird entsprechend der vorstehend aufgeführten Reihenfolge überlassen. Soweit die Möglichkeit besteht und keine wesentlichen Einschränkungen für den Schul- und Vereinssport erfolgen, kann sie auch für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen örtlicher Vereine überlassen

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sportanlage wird von der Stadt verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Sportanlage ist Aufgabe des Platzwartes. Dieser hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Wünsche und Beschwerden von Benutzern bzw. Besuchern der Sportanlage werden vom Platzwart entgegengenommen. Dieser sorgt, wenn möglich für Abhilfe oder leitet sie der Stadt weiter. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadt vorgebracht werden.
- (3) Beim Sportunterricht erstreckt sich das Hausrecht auf die sachgerechte Benutzung der Anlage und der Einrichtungsgegenstände. Für die Gestaltung des Sportunterrichts ist ausschließlich der betreffende Sportlehrer verantwortlich.
- (4) Für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlage tragen die jeweiligen Lehrer bzw. Übungsleiter und Veranstalter die Verantwortung. Sie führen die Aufsicht und sind verpflichtet, die Sportanlage, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den erwünschten Zweck zu prüfen; sie müssen insbesondere sicherstellen, daß Schadhafte nicht benutzt wird.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Sportanlage, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.
- (2) Als Benutzungserlaubnis für die regelmäßige Benutzung gilt der von der Stadt aufgestellte Belegungsplan für die Sportanlage Tiefental. Dieser setzt sich aus dem Sportstättenbelegungsplan der Schule und dem der Vereine zusammen. Das Zustandekommen des Sportstättenbelegungsplanes für die Schulen ist in § 6 Abs. 2 geregelt. Der Sportstättenbelegungsplan für die Vereine kommt auf deren Antrag zustande. Die Entscheidung über diese Anträge hängt vom Bedarf der Vereine und den zur Verfügung stehenden Benutzungsmöglichkeiten bzw. -zeiten ab.
- (3) Die Benutzung im Einzelfall bedarf einer besonderen Benutzungserlaubnis. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin bei der Stadt einzureichen ist.
- (4) Die jeweilige Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu dem vorgesehenen

Zweck während der festgesetzten Zeiten. Sie darf nicht auf Dritte übertragen werden. Wird die Sportanlage nicht entsprechend der jeweiligen Benutzungserlaubnis benutzt, ist der Stadt hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben.

(5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann einzelnen Personen oder ganzen Gruppen der Zutritt zur Sportanlage zeitweilig oder für dauernd untersagt werden. Im Wiederholungsfalle und nach entsprechender Abmahnung ist hierzu der Platzwart berechtigt.

(6) Die Stadt behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen bzw. ganz von diesen zurückzutreten, wenn die Benutzung der Sportanlage durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Stadt auf Entschädigung für der Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Sportanlage kann zeitlich wie folgt benutzt werden:
 - a) regelmäßig von den Schulen nach dem jeweiligen Sportstättenbelegungsplan,
 - b) regelmäßig von den örtlichen sporttreibenden Vereinen montags bis freitags von 17.00 bis 21.40 Uhr nach dem jeweiligen Sportstättenbelegungsplan (wobei die Sportanlage spätestens 20 Minuten nach Ende der Benutzungszeit geräumt und verlassen sein muß),
 - c) im Einzelfall von den örtlichen Vereinen nach Vereinbarung im Rahmen einer besonderen Benutzungserlaubnis nach § 4 Abs. 3.
- (2) Die regelmäßigen Benutzungszeiten für die einzelnen Schulen werden jährlich von den Schulleitern miteinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Sportstättenbelegungsplan der Schulen festgestellt. Dieser Sportstättenbelegungsplan der Schulen wird Bestandteil des Belegungsplanes für die Sportanlage Tiefental gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Bei der Benutzung der Sportanlage ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten. Ebenso sollte, um Doppelveranstaltungen zu vermeiden, Rücksicht auf konkurrierende örtliche Veranstaltungen genommen werden.

§ 6

Allgemeine Ordnungspflichten

(1) Den Anordnungen der Stadt oder der Aufsichtspersonen nach § 3 sind zu befolgen.

(2) Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.

(3) Alle Anlage, Einrichtungen und Geräte sind pflegend, schonend und ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu behandeln.

(4) Zuschauer haben sich hinter den hierfür vorgesehenen Abschränkungen aufzuhalten.

(5) In den Gebäuden und innerhalb der Laufbahnbegrenzung ist das Rauchen verboten.

(6) Das mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(7) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. das Radfahren innerhalb der Sportanlage ist verboten.

(8) Werbung, Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art sind auf der Sportanlage nur im Rahmen des geltenden Rechts mit Erlaubnis der Stadt und unter Beachtung der darin getroffenen näheren Regelungen zulässig. Die Stadt behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten; Entschädigungsansprüche gegen die Stadt, gleich welcher Art, entstehen dadurch nicht.

(9) Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Platzwart abzugeben bzw. zu erstatten. Dieser hält schriftlich fest, wer wo, was wann gefunden bzw. verloren hat. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, leitet der Platzwart die Gegenstände an die Stadt weiter.

§ 7

Besondere Ordnungspflichten

(1) Die Sportanlage darf erst benutzt werden, wenn die verantwortlichen Sportlehrer, Übungsleiter oder Veranstalter anwesend sind.

(2) Die Sportanlage, Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Freigabe durch die verantwortlichen Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Schadhafte darf nicht benutzt werden.

(3) Zum Sportbetrieb dürfen die Anlagen nur in entsprechender Sportkleidung betreten werden. Insbesondere dürfen die Kunststoffbeläge im Stadion nur mit gut gereinigten und geeigneten Schuhen betreten werden. Unzulässig sind dort Schuhe mit langen Spikes.

(4) Spiel- und Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht der Sportlehrer oder Übungsleiter aus den Geräte-räumen entnommen und aufgestellt werden. Um Schäden zu vermeiden, dürfen die Geräte dabei

nicht geschleift, sondern getragen oder gefahren werden. Nach Gebrauch sind alle Geräte unter Aufsicht des Sportlehrers bzw. Übungsleiters wieder geordnet an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Mißbräuche sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

(5) Spiel- und Sportgeräte Dritter dürfen im Bereich der Sportanlage nur mit stets widerruflicher Erlaubnis der Stadt abgestellt und benutzt werden. Diese Geräte können von anderen Benutzern der Sportanlage unentgeltlich verwendet werden.

(6) Es ist nur die Benutzung solcher Geräte zulässig, die bei normalem Gebrauch die Sportanlage nicht beschädigen.

(7) Das Anbringen neuer bzw. Ändern vorhandener Spielfeldmarkierungen durch Benutzer bedarf der Erlaubnis der Stadt. Zusätzliche Markierungen sind im Anschluß an die Benutzungszeit vom Benutzer wieder zu entfernen. Bleibende Änderungen an den Spielfeld- und Bahnmarkierungen sind unzulässig.

(8) Zum Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken dürfen nur die vom Platzwart zugewiesenen Umkleideräume benutzt werden. Die Umkleideräume dürfen nicht mit verschmutzten Schuhen betreten werden.

(9) Die Wasch- und Duschanlagen stehen nur den Sportgruppen und diesen nur nach Beendigung der zugewiesenen Benutzungszeiten bis zur Höchstdauer von 20 Minuten und nur unter Aufsicht der Sportlehrer oder Übungsleiter zur Verfügung. Sie sind barfuß oder mit Badeschuhen zu betreten.

(10) Etwaige technische Einrichtungen dürfen nur vom Platzwart bedient werden. Ein entsprechender Bedarf ist von den Aufsichtspersonen nach § 3 Abs. 3 rechtzeitig anzumelden.

§ 8

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Die für eine Veranstaltung evtl. notwendigen Aufbau- und Herrichtungsarbeiten der Sportanlage samt Einrichtungen und Geräten und die Wiederabbau- und Aufräumungsarbeiten obliegen dem Veranstalter.

(2) Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

(3) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für die Erfüllung aller sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Den zuständigen Beauftragten der Stadt, dem Platzwart, dem Sanitätsdienst, der Feuerwehr und der Polizei sind jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ihren sachbezogenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Einzelveranstaltungen werden durch eine besondere Benutzungserlaubnis nach § 4 Abs. 3 geregelt.

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Die Sportanlage wird den örtlichen Schulen für den Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Schulsportveranstaltungen unentgeltlich überlassen.

(2) Für die Überlassung an die örtlichen sporttreibenden Vereine für deren regelmäßigen Übungsbetrieb und, soweit sie selber Veranstalter sind, für deren Wettkampfbetrieb, sowie für besondere Veranstaltungen nach § 4 Abs. 3 behält sich die Stadt die Erhebung einer angemessenen Benutzungsgebühr vor.

§ 10

Haftung der Schüler

Bei Benutzung der Sportanlage durch Schüler im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts oder besonderer Schulsportveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 11

Haftung der Benutzer und Veranstalter

(1) Der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage samt Einrichtungen, Geräten und den Zugängen zur Anlage stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

(2) Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sportanlage samt Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche und übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(3) Für sämtliche von den Veranstaltern und Benutzern eingebrachten Einrichtungen und Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers auf der Sportanlage.

(4) Die Stadt haftet insbesondere auch nicht für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten Gegenständen.

(5) Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt ist berechtigt, sich die Versicherungspolice vorlegen zu lassen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(6) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

(7) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 12

Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Burladingen, den 14. September 1989

gez. P. Höhnle,
Bürgermeister